

2. Zweiter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Dieser Ausschlussgrund sei zeitlich begrenzt und gelte nur für laufende Gerichtsverfahren und Beratungen. Das in Belgien laufende Verfahren gegen AstraZeneca mit der Nr. 2021/48/C betreffe einen völlig anderen Sachverhalt und sei bereits mit dem Urteil vom 18. Juni 2021 abgeschlossen worden.
3. Dritter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Es überwiege das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung der personenbezogenen Daten.
4. Vierter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Die begehrten Informationen enthielten keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 ⁽²⁾, da sie bekannt seien und keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vorlägen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Rudolf Böckenholt (LLOYD'S)

(Rechtssache T-400/20) ⁽¹⁾

(2022/C 198/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 17. März 2022 — Alcogroup und Alcodis/Kommission

(Rechtssache T-740/21) ⁽¹⁾

(2022/C 198/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.